Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/4824
08.08.2012

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

Einnahmen der Gemeinden aus Ablösevereinbarungen für PKW-Stellplätze

Die **Kleine Anfrage 2395** vom 21. Juni 2012 hat folgenden Wortlaut:

Auf Grundlage der Bestimmungen in der Thüringer Bauordnung (ThürBO) müssen Bauherren entsprechend der möglichen Nutzung einer baulichen Anlage Stellplätze für PKWs auf dem Grundstück oder in der Nähe des Grundstücks vorhalten. In den Fällen, in denen diese Stellplätze nicht nachgewiesen werden können, müssen die Bauherren einen Geldbetrag an die Gemeinde zahlen. Mit der Zahlung werden die Verpflichtungen der Bauherren abgegolten.
Die Gemeinde soll mit den Einnahmen aus den Ablösungen öffentliche Stellflächen herstellen oder unterhalten bzw. Maßnahmen zur Entlastung des ruhenden Verkehrs finanzieren. Die Ablösebeträge dürfen 60 Prozent der durchschnittlichen Kosten für die Herstellung von Parkeinrichtungen nicht übersteigen.
Die Thüringer Bauordnung ist Landesrecht. Für die Umsetzung sind u. a. die Kommunen zuständig, die wiederum der Fach- und Rechtsaufsicht des Landes unterliegen.

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Höhe haben die Gemeinden seit dem Jahr 2004 Einnahmen aus den sogenannten Ablösevereinbarungen im Sinne des § 49 ThürBO vereinnahmt (bitte Einzelaufstellung nach Gemeindegrößenklassen und Jahren)?

2. In welchem Umfang verlangen die Gemeinden von den Bauherren Ablösebeträge im Sinne des § 49 ThürBO (bitte Angaben nach Gemeindegrößenklassen und von geringstem Wert bis höchstem Wert)?

3. In welchem Umfang haben die Gemeinden seit dem Jahr 2004 Investitionen in die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen (§ 49 Abs. 4 Nr. 1 ThürBO) getätigt (bitte Einzelaufstellung nach Gemeindegrößenklassen und Jahren)?

4. In welchem Umfang haben die Gemeinden seit dem Jahr 2004 sonstige investive Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr (§ 49 Abs. 4 Nr. 2 ThürBO) getätigt (bitte Einzelaufstellung nach Gemeindegrößenklassen und Jahren)?

5. Welchen Novellierungsbedarf sieht die Landesregierung hinsichtlich der Anwendungspraxis des § 49 ThürBO und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Druck: Thüringer Landtag, 15. August 2012

Das **Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. August 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1. bis 3.:
Zu den gestellten Fragen liegen der Landesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor. Die Modalitäten der Ablösevereinbarungen unterliegen der kommunalen Satzungshoheit. Im Rahmen einer Abfrage bei den Kommunalaufsichtsbehörden konnten keine repräsentativen Ergebnisse erzielt werden.

Zu 4.:
Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Zu 5.:
Da bislang von Gemeinden, von Kommunalaufsichtsbehörden oder von Bauherren keine Beschwerden oder sonstige Änderungswünsche vorgetragen wurden, geht die Landesregierung davon aus, dass die Regelung sachgerecht ist und daher kein Novellierungsbedarf besteht.

In Vertretung

Klaan
Staatssekretärin